

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Langenbach für das Haushaltsjahr 2024 vom 04.07.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Langenbach hat auf Grund von § 98 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 17.04.2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## I. Die §§ 1, 2 und 6 der Haushaltssatzung werden wie folgt geändert:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

		Gegenüber bisher	Erhöht um	Vermindert um	Auf nunmehr festgesetzt
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>					
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	Euro 667.200	Euro 0	3.500	<b>663.700</b>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	680.000	0	30.000	<b>650.000</b>
<u>der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</u>	auf	-12.800	0	26.500	<b>13.700</b>
<b>2. im Finanzhaushalt</b>					
der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	auf	18.200	26.500	0	<b>44.700</b>
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	425.000	160.000	0	<b>585.000</b>
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	447.800	217.200	0	<b>665.000</b>
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	auf	-22.800	57.200	0	<b>-80.000</b>
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	22.800	57.200	0	<b>80.000</b>
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	36.500	0	3.000	<b>33.500</b>
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	auf	-13.700	57.200	3.000	<b>46.500</b>
<u>die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr</u>	auf	-18.300	52.300	-22.800	<b>11.200</b>

### § 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite	von bisher	0 €	auf	0 €
verzinsten Kredite	von bisher	22.800 €	auf	80.000 €
zusammen	von bisher	0 €	auf	0 €

### § 6 Eigenkapital

In der Haushaltssatzung betrug der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 voraussichtlich 1.241.812 €. Durch die Verbesserung des Ergebnishaushaltes beträgt der neue Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 voraussichtlich 1.268.312 €.

## **II. Die Haushaltssatzung wird um die §§ 8 und 9 ergänzt:**

### **§ 8 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse**

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2024 in Höhe von: 694.790,39 €

### **§ 9 Bewirtschaftungsregeln**

§ 15 GemHVO – Zweckbindung

Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO – Deckungsfähigkeit

Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO – Übertragbarkeit

Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

## **III. Die §§ 3, 4, 5 und 7 der Haushaltssatzung werden nicht geändert.**

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Langenbach, den 04.07.2024

gez. - Schneider -  
Ortsbürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk**

Der Nachtragshaushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.07.2024 bis 23.07.2024 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-5.07 öffentlich aus.

Öffnungszeiten:

montags bis mittwochs	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 – 12.00	und von 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 – 12.00	

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 04.07.2024  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. - Lothschütz -  
Bürgermeister